



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

5. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 24.05.2024

Nr. 23

102

Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach

Ich habe zur 18. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.06.2024,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Alten Weiher 5,
63654 Büdingen-Rohrbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstandsbericht - Mathildenhospital
- 3 Sachstandsbericht - Landesgartenschau 2027
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Oliver Debus
Ortsvorsteher

103

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Gallusmarktes am Sonntag, den 22. September 2024, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen die Veranstaltung zulassen:

In unmittelbarer Nähe des Festgeschehens

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulation nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 22. September 2024, keine Gründe vorliegen, die aufgrund der infektionsrechtlichen Bestimmungen notwendigen zu diesem Zeitpunkt gültigen Erfordernisse entgegenstehen, zugelassen werden.

Der Gallusmarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im September statt.

Es handelt sich bei dieser Veranstaltung um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Es ist geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.



Der Gallusmarkt erstreckt sich über das gesamte Vorstadtdgelände und die gesamte Altstadt von Bidingen.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem großen Besucherstrom mit durchschnittlich 10.000 Besuchern über alle Tage der Veranstaltung zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Markt ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 10.000 Besucherzahlen über alle Tage der Veranstaltung (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bidingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben im Rahmen der Abfrage zur geplanten Veranstaltung keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Straßen als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, erhoben werden.

Bidingen, den 25.03.2024

Benjamin Harris
Bürgermeister

104

Schließung der städtischen Einrichtungen am Freitag, 31. Mai 2024

Am Freitag, dem 31. Mai 2024 bleiben die Stadtverwaltung, das Bürgerbüro, der Bauhof, die Stadtwerke und die Kindergärten der Stadt Bidingen geschlossen.

Folgender Bereitschaftsdienst wurde eingerichtet:
Stadtwerke: 0800 800 44 33

105

Sitzung des Ortsbeirates Eckartshausen

Ich habe zur 13. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Eckartshausen der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 04.06.2024,
19:30 Uhr

Sitzungsort: Altes Rathaus,
Unterpforte 21,
63654 Bidingen-Eckartshausen

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwände gegen das Protokoll der 12. OB-Sitzung



- 3 Neuwahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- 4 Freiwilligentag 2024
- 5 Ehrungen der Stadt Büdingen
- 6 Landesgartenschau 2027 (Anträge AK Eckartshausen und investive Mittel)
- 7 Offene Beschlüsse
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Reiner Müller
Ortsvorsteher
